



Amtliche Bekanntmachung

26. Jahrgang

1. September 2020

Nr. 15

Inhalt:

Seite

Ordnung aller Fakultäten der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF zur Durchführung und zur Zertifizierung eines künstlerischen Qualifizierungsprojekts (künstlerische Qualifikationsordnung) vom 06.05.2019

1

**Ordnung aller Fakultäten der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF zur
Durchführung und zur Zertifizierung eines künstlerischen Qualifizierungsprojekts
(künstlerische Qualifizierungsordnung)
vom 06.05.2019**

Präambel

Die Fakultätsräte der Fakultäten I und II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF haben auf Grund des § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.2), folgende Ordnung zur Durchführung und Zertifizierung eines künstlerischen Qualifizierungsprojekts an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen.

Ziel des künstlerischen Qualifizierungsprojektes ist es, ein künstlerisches Werk/Portfolio auszuarbeiten, das die künstlerische Entwicklung fördert und zugleich belegt, dass die akademische Mitarbeiterin/ der akademische Mitarbeiter die Befähigung besitzt, in der Verbindung künstlerischer oder künstlerisch forschender Ansätze und Methoden avancierte Fragestellungen eigenständig zu verfolgen. Mit der Zertifizierung des künstlerischen Qualifizierungsprojektes verfolgt die Filmuniversität das Ziel, diesen Projekten stärkere Sichtbarkeit zu verleihen und den Zugang zu einem Verfahren des strukturierten peer-review zu ermöglichen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Künstlerische Qualifikation
- § 2 Annahme des künstlerischen Qualifizierungsprojektes
- § 3 Betreuung/Betreuungsvereinbarung
- § 4 Zertifizierung des künstlerischen Qualifizierungsprojekts
- § 5 Antrag auf Zertifizierung
- § 6 Zertifizierungskommission
- § 7 Schriftliche Stellungnahmen
- § 8 Präsentation und Fachgespräch
- § 9 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 10 Veröffentlichung des künstlerischen Qualifizierungsprojekts
- § 11 Urkunde zur Zertifizierung
- § 12 Ungültigkeit der Zertifizierung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Künstlerische Qualifikation

(1) Die Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (im Weiteren Filmuniversität genannt) ermöglicht die Durchführung eines künstlerischen Qualifizierungsprojektes während der Qualifizierungsphase als akademische Mitarbeiterin / als akademischer Mitarbeiter.

(2) Das künstlerische Qualifizierungsprojekt setzt sich mit einem künstlerischen Thema auseinander. Mit dem Abschluss des Qualifizierungsprojektes wird der Nachweis über die Befähigung zur vertieften eigenständigen künstlerischen Arbeit erbracht. Im Zentrum der

künstlerischen Arbeit stehen die subjektive Vorgehensweise und die Fähigkeit zur reflektierten Einordnung der eigenen Arbeit in den zeitgenössischen künstlerischen Kontext.

(3) Das künstlerische Qualifizierungsprojekt ist in allen künstlerischen Fachgebieten der Filmuniversität möglich.

(4) Das künstlerische Qualifizierungsprojekt kann in verschiedenen künstlerischen Formen verfasst werden. Es kann auch aus einem Projektportfolio bestehen.

(5) Das künstlerische Qualifizierungsprojekt kann von allen nach dem WissZeitVG befristet angestellten künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt werden.

(6) Die Umsetzung des Qualifizierungsprojektes gliedert sich in die Durchführung und die Präsentation des Projektes. Für die Präsentation gilt § 8 (2) entsprechend.

§ 2 Annahme des künstlerischen Qualifizierungsprojektes

(1) Der Antrag auf Durchführung des künstlerischen Qualifizierungsprojektes ist schriftlich an die Betreuerin/ den Betreuer für das künstlerische Qualifizierungsprojekt zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels des Vorhabens, ein Exposé des Vorhabens, ein Kosten- und Finanzierungs- sowie Zeitplan;

Ein Wunsch für eine(n) Gutachter*in kann geäußert werden gemäß § 5 Abs. 1.

(3) Die Annahme des Antrages erfolgt schriftlich und wird mit der Betreuungsvereinbarung an die Dekanin/ den Dekan zur Kenntnis gegeben und dort archiviert.

(4) Soll das Vorhaben im Rahmen gemeinsamer Arbeit mehrerer Personen entstehen, so bedarf dies der Zustimmung der Betreuerinnen/Betreuer. Die Betreuerinnen/Betreuer prüfen, ob das Vorhaben geeignet ist, durch mehrere Personen -unter Nachweis des betreffenden Eigenanteils- bearbeitet zu werden. Die Betreuerinnen/Betreuer legen die Form des Nachweises des Eigenanteils fest.

(5) Das Qualifizierungsprojekt kann innerhalb der ersten zwei Jahre nach Dienstantritt präzisiert und korrigiert werden.

(6) Die Dauer des Vorhabens beträgt in der Regel 5 Jahre und muss bis zum Ende des Dienstverhältnisses zum Abschluss gebracht werden. Die Verlängerung des Vorhabens ist nur in Ausnahmefällen und nur einmal für maximal ein Jahr unter Maßgabe des WissZeitVG möglich. Die Verlängerung ist in einem formlosen Antrag unter Nennung der Verlängerungsgründe zu beantragen. Ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt,

entscheiden die Betreuerinnen/der Betreuer und die Dekanin/ der Dekan. Über einen darüberhinausgehenden Betreuungszeitraum entscheiden die Betreuerinnen und Betreuer auf Antrag. Die akademische Mitarbeiterin oder der akademische Mitarbeiter muss einen entsprechenden Antrag rechtzeitig, aber mindestens 3 Monate vor dem Ende des Betreuungszeitraumes an die Betreuerinnen und Betreuer richten.

(7) Das Qualifizierungsvorhaben wird mit seinem Titel und Exposé /Projektbeschreibung der Filmuniversität zur Veröffentlichung auf der Website für künstlerische Qualifizierungsprojekte bereitgestellt. Die Form der Veröffentlichung /Präsentation ist mit der für die Website verantwortlichen Person festzulegen.

(8) Die Fakultät sichert in Abhängigkeit der Haushaltslage zu, finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die Filmuniversität stellt räumliche Ressourcen zur Verfügung, wenn dies den regulären Lehr- und Forschungsbetrieb nicht behindert.

§3 Betreuung/Betreuungsvereinbarung

(1) Das künstlerische Qualifizierungsprojekt wird von einer Betreuerin / einem Betreuer aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Filmuniversität begleitet.

(2) Zwischen der akademischen Mitarbeiterin/ dem akademischen Mitarbeiter und der Betreuerin/ dem Betreuer wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen. Diese beinhaltet Festlegungen zu Inhalt und Form, Qualität und Quantität der Betreuung und die Klärung von internen und externen Rechtsfragen zum Vorhaben inkl. Urheberrechts- und Verwertungsfragen unter Bezugnahme auf die Produktionsordnung bei Filmaufnahmen und Anlage 1.

(3) Die Betreuerin/der Betreuer für künstlerische Qualifizierungsprojekte hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme oder begründete Ablehnung des Vorhabens.
2. Unterstützung zur Einhaltung der in dieser Ordnung festgesetzten Fristen.
3. Entscheidung über Themenänderungen.
4. Erstellung des abschließenden schriftlichen Gutachtens
5. Betreuung des Vorhabens für die im Arbeitsplan vereinbarte Bearbeitungszeit.

(4) Sehen sich die Betreuenden oder die akademische Mitarbeiterin oder der akademische Mitarbeiter im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, das schriftlich unter Angabe der Gründe zu tun und die Dekanin/ den Dekan zu unterrichten. Zeitnah soll ein neues Betreuungsverhältnis mit einer/m Nachfolger/in vereinbart werden.

(5) Bei Ausscheiden der Betreuerinnen oder Betreuer während des Betreuungsverhältnisses kann eine Sondervereinbarung zur Fortführung der Betreuung mit Zustimmung der Filmuniversität getroffen werden.

(6) Zur Betreuung berechtigt sind alle Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten.

§ 4 Zertifizierung des künstlerischen Qualifizierungsprojekts

Die Zertifizierung des künstlerischen Qualifizierungsprojektes bezieht sich auf die Durchführung und die Präsentation des Projektes sowie ein abschließendes Fachgespräch.

§ 5 Antrag auf Zertifizierung

(1) Der Antrag auf Zertifizierung des künstlerischen Qualifizierungsprojektes ist schriftlich an die Betreuerin/ den Betreuer des Projekts zu richten. Der Antrag enthält:

1. Den Vorschlag für eine Zweitbetreuung. Die Zweitbetreuung kann von einer Person der Gruppe gemäß § 3 (6) oder einem/einer Fachspezialistin/en übernommen werden.
2. Die Angaben gemäß § 2 (2) sowie gegebenenfalls eine endgültige Präzisierung des Qualifizierungsprojekts gemäß § 2 (4).

(4) Die Annahme des Antrages erfolgt schriftlich und bedarf der Zustimmung der / des Erst- sowie der / des Zweitbetreuenden. Die Annahme des Antrages wird an die Dekanin/ den Dekan zur Kenntnis gegeben und dort archiviert.

(5) Eine Ablehnung des Antrags bedarf der schriftlichen Begründung durch die Erstbetreuerin/den Erstbetreuer.

§ 6 Zertifizierungskommission

(1) Die Zertifizierungskommission wird von der Dekanin / dem Dekan der jeweiligen Fakultät aus den Betreuerinnen / den Betreuern und einer Vorsitzenden / einem Vorsitzendem zusammengesetzt.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende gehört dem Kreis der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Filmuniversität an.

(3) Die Zertifizierungskommission terminiert in Absprache mit der akademischen Mitarbeiterin bzw. dem akademischen Mitarbeiter die Präsentation und das Fachgespräch und führt diese durch.

(4) Die Zertifizierungskommission übernimmt die Entscheidung über Gewährung bzw. Versagen des Zertifikats auf der Basis der gemeinsamen Einschätzung von Präsentation und Fachgespräch sowie unter Zugrundelegung der schriftlichen Stellungnahmen der Betreuenden und legt diese Entscheidung abschließend fest.

(5) Bei Widerspruch von Verfahrensbeteiligten überprüft die Zertifizierungskommission den Ablauf des Verfahrens.

§ 7 Gutachten

(1) Zur Zertifizierung des Qualifizierungsprojekts werden von den Betreuenden des Projektes schriftliche Gutachten erstellt. Über das Qualifizierungsprojekt werden von den Betreuenden des Projektes zwei Gutachten erstellt. Ein weiteres Gutachten von einer dritten Person kann innerhalb oder außerhalb der Filmuniversität eingeholt werden, wenn sich die Gutachten in der Bewertung unterscheiden.

(2) Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt. Sie sind in der Regel 4 Wochen vor der Präsentation des Qualifizierungsprojekts fertig zu stellen.

§ 8 Präsentation und Fachgespräch

(1) Das Zertifizierungsverfahren wird durch eine Präsentation und ein Fachgespräch vor der Zertifizierungskommission abgeschlossen. Das Fachgespräch findet in der Regel hochschulöffentlich und in deutscher Sprache statt.

(2) Die Art der Präsentation als künstlerischer Akt ist nach Absprache mit den Betreuern/innen frei wählbar.

(3) Das Fachgespräch wird mit den Betreuerinnen/Betreuern und einer/einem Vorsitzenden der Zertifizierungskommission durchgeführt. Es findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der schriftlichen Gutachten statt.

(4) Die oder der Vorsitzende der Zertifizierungskommission leitet das Fachgespräch und fertigt ein Protokoll über dessen Verlauf an.

(5) Unmittelbar nach Präsentation und Fachgespräch entscheidet die Zertifizierungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit über Erteilung oder Versagen des Zertifikats.

(6) Auf die Abschlusspräsentation und das Fachgespräch wird rechtzeitig durch Aushang hingewiesen. Stellungnahmen zum Qualifizierungsprojekt können von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer bei der/m Vorsitzenden der Zertifizierungskommission abgegeben werden.

§ 9 Bekanntgabe des Ergebnisses

Nach der Entscheidung gemäß § 8 (5) teilt die oder der Vorsitzende der Zertifizierungskommission das Ergebnis der akademischen Mitarbeiterin/ dem akademischen Mitarbeiter schriftlich mit.

§ 10 Veröffentlichung des künstlerischen Qualifizierungsprojekts

Eine Dokumentation des künstlerischen Qualifizierungsprojekts sollte der Universitätsbibliothek/Mediathek der Filmuniversität durch die akademische Mitarbeiterin bzw. den akademischen Mitarbeiter übergeben werden

§ 11 Urkunde zur Zertifizierung

(1) Nach positiver Entscheidung durch die Zertifizierungskommission wird die Zertifizierung durch Aushändigung der Urkunde vollzogen.

(2) Die Urkunde wird zweisprachig (deutsch/englisch) ausgestellt und enthält:

1. den vollständigen Namen der Filmuniversität, der jeweiligen Fakultät und das jeweilige Fachgebiet
2. den Namen der Präsidentin oder des Präsidenten der Filmuniversität und der Dekanin oder des Dekans
3. den Namen und Geburtsdatum, Geburtsort der Durchführenden des Qualifizierungsprojektes
4. den Titel des künstlerischen Qualifizierungsprojekts
5. die Namen der Mitglieder der Zertifizierungskommission

Das Zertifikat wird mit dem Siegel der Filmuniversität versehen und von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Filmuniversität unterschrieben. Die Betreuenden und die Begutachtenden des Projektes werden namentlich erwähnt. Als Tag der Zertifizierung wird der Tag des Fachgespräches genannt.

§ 12 Ungültigkeit der Zertifizierung

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass die/der Durchführende sich bei dem Nachweis der künstlerischen Leistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Präsidentin/ der Präsident in Absprache mit den Betreuerinnen/mit den Betreuern die Leistung für ungültig erklären.

(2) Das Zertifikat kann darüber hinaus entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass es durch Täuschung erworben worden ist oder, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

Anlage

Anlage 1 Merkblatt für Mitarbeiter*innen der künstlerischen Projekte

Merkblatt für künstlerische Qualifizierungsprojekte (Stand 06.05.2019)

Das vorliegende Merkblatt befasst sich mit der Rechteverteilung von künstlerischen Qualifizierungsprojekten des akademischen Mittelbaus der Filmuniversität Babelsberg. Ziele sind:

- Einheitliche und transparente Abläufe bei der Rechtklärung
- Rechtssicherheit für alle Beteiligten
- Optimale Auswertungsbedingungen für die Projekte.

Vorzustellen ist, dass die verschiedenen künstlerischen Projekte unterschiedlichste Spezifika aufweisen und die hier aufgeführten Hinweise für alle künstlerischen Projekte und andere Werke gleichermaßen gelten. Es geht nur um Werke, die im Rahmen des Dienstverhältnisses mit der Filmuniversität entstehen.

Inhaltsverzeichnis

A. Urheberrechte	7
B. Nutzungsrechte	7
C. Übertragung von Nutzungsrechten	8
1. Werk nur eines / einer Urheber*in	8
2. Werke mehrere Urheber*innen	8
3. Entscheidungskriterien.....	9
D. Rechte an technische Leistungen / Erfindungen.....	9
E. Auswertung.....	9
F. Widerspruchsrecht.....	10
G. Hinweise für die Einholung von Rechten und Titelschutz.....	10
1. Urheberrechte	10
2. Leistungsschutzrechte.....	10
3. Persönlichkeitsrechte	11
4. Markenrechte	11
5. Titelschutz	11

A. Urheberrechte

Bei allen Projekten entsteht ein urheberrechtlicher Schutz für das Werk (Film, Drehbuch, Ausstellung etc.) (§ 2 UrhG). Dieser Schutz entsteht von selbst. Eine Anmeldung dafür ist nicht möglich und nicht erforderlich. Urheber*in / en des Werkes sind der oder die Mitarbeitenden an dem Projekt, sofern sie einen schöpferisch-kreativen Beitrag hierfür erbringen.

B. Nutzungsrechte

V.a. bei Filmproduktionen ist die Einholung aller erforderlichen Nutzungsrechte wichtig, da hier die Rechte aller Beteiligten gebündelt werden müssen, um auswerten zu können.

Sofern es sich bei dem Projekt um einen Film oder ein ähnlich wie ein Film hergestelltes Werk handelt, ergibt sich die generelle Einräumung aller umfassenden, uneingeschränkten Nutzungsrechte der am Filmprojekt Beteiligten weiterhin aus den urheberrechtlichen Regelungen für Filmwerke (§§ 88, 89, 92 UrhG), wonach die Rechte für die uneingeschränkte

Auswertung automatisch bei der Filmproduzentin - in diesem Falle der Filmuniversität - liegen. Bei Qualifizierungsprojekten liegen die Nutzungsrechte im Zusammenhang mit dem Projekt grundsätzlich bei der Arbeitgeberin, d.h. im vorliegenden Fall bei der Filmuniversität (§ 43 UrhG). Die Nutzungsrechteinräumung erfolgt in diesem Zusammenhang stillschweigend, wird jedoch im Arbeitsvertrag mit dem jeweiligen akademischen Mitarbeiter*innen schriftlich geregelt. In begründeten Fällen kann der / die Mitarbeiter*in als Co-Produzent*in geführt werden (beispielsweise bei der Einbringung von Rechten Dritter auf eigene Kosten).

In Absprache ist es möglich, das konkrete Projekt weiterzuführen. (Beispiele: Die Filmuniversität hält die Rechte an einem 30 min rbb Movie: Wenn der / die Drehbuchautor*in daraus ein 90minütiges Drehbuch schreiben oder eine Erzählung machen möchte, wäre dies, in Abhängigkeit von den konkreten Vertragsbedingungen mit dem rbb, möglich. Ähnlich bei Kompositionen von Filmmusikstudierenden - auch sie können die für einen konkreten Film komponierte Musik anderweitig, z. B. für eine CD Produktion, verwenden.)

Bei Drittmittelprojekten können sich Besonderheiten hinsichtlich der Nutzungsrechte ergeben - hier kommt es auf die darin enthaltene Einzelfallregelung an. Bei den meisten Drittmittelprojekten ist bereits vertraglich vorgegeben, dass die Nutzungsrechte entweder der Universität oder dem Drittmittelgeber zu übertragen sind.

C. Übertragung von Nutzungsrechten

1. Werk nur eines / einer Urheber*in

Die Filmuniversität kann Genehmigungen darüber erteilen, in welchem konkreten Umfang die / der Urheber*in das realisierte Werk für sich oder auch gemeinsam mit Dritten nutzen darf.

Die Genehmigung ist schriftlich zu vereinbaren. Dafür stellt die/der Urheber*in einen Antrag auf die Einräumung konkreter Nutzungsrechte. Der Antrag ist bei der Leitung des Bereich Produktion einzureichen. Die Filmuniversität bearbeitet den Antrag innerhalb von vier Wochen. Die Bearbeitung ist mit einem Entscheid über den Antrag abgeschlossen. Über den Antrag entscheidet der Bereich Produktion unter Einbezug des Personalrates für das wissenschaftliche und künstlerische Personal. Die Ablehnung von Anträgen auf Übertragung der Nutzungsrechte durch die Filmuniversität ist schriftlich zu begründen.

Diese Genehmigungen können neben den Rechten für Vorführungen und Verwertungen auch die Übertragung von Nutzungsrechten nach Beendigung des Arbeitsvertrages umfassen, die es der / dem Urheber*in vorbehalten, Fortsetzungen zu den Werken zu verfassen, an denen die Nutzungsrechte nur bei der / dem Urheber*in liegen.

Die Filmuniversität kann der / dem Urheber*in keine Rechte zugestehen, die sie anderen Dritten bereits vertraglich zugesichert hat.

Bestandteil der Genehmigung ist eine Nennungsverpflichtung der Filmuniversität als Inhaberin der Nutzungsrechte und Filmherstellerin. Die Nennung der Urheberangabe der / des Mitarbeiter*innen bleibt davon unberührt.

2. Werke mehrere Urheber*innen

Sind mehrere Mitarbeiter*innen an einem Projekt als Urheber*innen tätig, bündelt die Filmuniversität die Nutzungsrechte aller Beteiligten. Soll im Antrag auf beschränkte Übertragung der Nutzungsrechte (s.o.) einzelnen Urheber*innen ein Nutzungsrecht übertragen werden, sind dem Antrag die Einverständniserklärungen aller Miturheber*innen beizufügen. Sofern später Forderungen Dritter im Zusammenhang mit dem Werk und dessen Nutzung durch den/die Mitarbeiter*in geltend gemacht werden, ist hierfür allein der / die Mitarbeiter*in verantwortlich.

Bestandteil der Genehmigung ist eine Nennungsverpflichtung der Filmuniversität als Inhaberin der Nutzungsrechte und Filmherstellerin. Die Nennung der Urheberangabe der / des Mitarbeiter*innen bleibt davon unberührt.

3. Entscheidungskriterien

In der Regel gibt die Filmuniversität den Anträgen auf Übertragung der Nutzungsrechte im gewünschten Umfang statt, sofern es keine Einschränkungen durch Rechte Dritter gibt (siehe hierzu auch „Widerspruchsrecht“ unten) oder andere wesentliche Gründe einer Verwertung entgegenstehen. Wesentliche Gründe können u.a. sein:

- Wettbewerbsverzerrung bei kommerzieller Verwertung
- ethische Gründe
- Unklare Rechtlage, aus denen später Forderungen Dritter im Zusammenhang mit dem Werk und dessen Nutzung entstehen könnte.

D. Rechte an technische Leistungen / Erfindungen

Es ist auch möglich, dass es sich bei einem Werk im Bereich patentierbarer technischer Leistungen um eine Erfindung im rechtlichen Sinne handelt. In diesem Fall muss der rechtliche Schutz durch Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) aktiv angemeldet werden. „Dienstserfindungen“ sind gemäß der gesetzlichen Grundlage der Arbeitgeberin, der Filmuniversität, schriftlich zu melden (ArbnErfG). Innerhalb einer Frist von vier Monaten muss die Filmuniversität mitteilen, ob sie die Erfindung freigibt. Sollte keine Freigabe erfolgen, gehen alle kommerziellen Verwertungsrechte an dem Forschungsergebnis auf die Filmuniversität über. Die / der Erfinder*in hat das Recht, das Forschungsergebnis im Rahmen ihrer / seiner Lehr- und Forschungstätigkeit weiter zu nutzen, zudem steht ihr / ihm Publikationsfreiheit zu. Zu beachten ist zudem die Möglichkeit einer Patentanmeldung im Arbeitnehmererfindungsgesetz (§42 ArbNErfG). Ferner ist es möglich, dass Erfinder*in und Hochschule eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verwertung treffen und beispielsweise einen gemeinsamen Weg der Projektentwicklung beschreiten (§ 22 ArbNErfG). Hierzu kann die Transferstelle bereits im Vorfeld detailliert beraten.

E. Auswertung (Rechteübertragung an Dritte)

Bei Auswertung durch die Filmuniversität wird der / die Urheber*in informiert. Im Rahmen der Nutzungsrechte entscheidet die Filmuniversität über Art, Umfang und Form der Veröffentlichung. Ziel der Auswertung ist es, das künstlerische Qualifizierungsprojekt sichtbar zu machen. Die / der Urheber*in/nen sind über geplante Veröffentlichungen in geeigneter Form zu informieren. Diese Information hat mindestens vier Wochen vor Vertragsabschluss zwischen der Filmuniversität und dem Dritten bzw. der Einreichung oder Beginn der Auswertung (was jeweils zuerst zutrifft) zu erfolgen, sofern der in der Zukunft liegende Vertragsabschluss solch ein Zeitfenster zulässt. Die Filmuniversität unterrichtet den / die Urheber*in über die erzielten Auswertungserlöse (ohne Vorabzug). Sind die von der Filmuniversität eingebrachten Barmittel sowie 30 % der Barmittel als Äquivalent der Beistellungen der Filmuniversität zugegangen, sind die Auswertungserlöse den Urheber*innen zuzuschreiben.

Bei Auswertung durch den / die Urheber*in ist die Filmuniversität über die Auswertungen und die erzielten Auswertungserlöse halbjährlich zu unterrichten und die erzielten Auswertungserlöse (ohne Vorabzug von Kosten des / der aktuellen oder ehemaligen Mitarbeiter*in) sind unabhängig der Nutzungsrechte an die Filmuniversität halbjährlich zurückzuführen und abzurechnen. Sind die von der Filmuniversität eingebrachten Barmittel

sowie 30 % der Barmittel als Äquivalent der Beistellungen der Filmuniversität zugegangen, sind die Auswertungserlöse den Urheber*innen zuzuschreiben.

F. Widerspruchsrecht

Im Falle der Veröffentlichung nach E räumt die Filmuniversität der /dem / den Urheber*in/en ein Widerspruchsrecht für die geplanten Veröffentlichungen ein, wenn ein/e Urheber*in oder die Mehrheit der Urheber*innen künstlerische Gründe für spezifische Formen der Veröffentlichung des Werkes vorbringen. Dieser mit künstlerischen oder ethischen Argumenten begründete Widerspruch hat schriftlich nach Bekanntgabe der geplanten Veröffentlichung (s.o.) zu erfolgen und ist an die Leitung des Bereiches Produktion zu richten. Der Widerspruch muss in der Entscheidung berücksichtigt werden. Sollte dem Widerspruch nicht gefolgt werden, ist diese Entscheidung schriftlich zu begründen.¹

G. Hinweise für die Einholung von Rechten und Titelschutz

Die durch Verwendung anderer Werke in dem Projekt anfallenden Urheber-, Leistungsschutz, Persönlichkeits- und Markenrechte müssen geklärt und eingeholt werden. Die akademischen Mitarbeiter*innen müssen sich aktiv mit Fragen der Einholung von Rechte beschäftigen. Folgende Grundsätze gelten:

- ✓ Der Umfang der ggf. für das Projekt einzuholenden Fremdrechte richtet sich nach der beabsichtigten oder auch nur möglichen späteren Verwendung.
- ✓ Rechte, die nicht von Anfang an in ausreichendem Umfang eingeholt / lizenziert werden, sind später schwieriger / teurer und in manchen Fällen gar nicht mehr zu beschaffen.
- ✓ Vor diesem Hintergrund ist zu Beginn des Projektes zu überlegen (neben der generellen Außendarstellung des Projektes und der Selbstdarstellung der Filmuniversität), welche möglichen Auswertungen / Verwendungen beabsichtigt sind.
- ✓ Die Kosten der Rechteeinholung / Titelschutz sind im Vorhinein zu klären.

Für die Realisierung und Sichtbarmachung eines Projektes müssen folgende Rechte von den Projektbeteiligten eingeholt werden:

1. Urheberrechte

Bei der Verwendung von Werken oder Werkausschnitten, bei denen die Schutzfrist² noch nicht abgelaufen ist (Texten, Musik, Filme, Kunstwerke, Fotos u.ä.) müssen bei der Verwendung in eigenen Projekten (auch forschende /wissenschaftliche) die Nutzungsrechte der Rechteinhaber eingeholt werden.

2. Leistungsschutzrecht

Bei der Verwendung von Werken der künstlerischen / interpretativen Werkdarbietung (z.B. durch Schauspiel, Sprechen, Singen, Musik etc.) muss die urheberrechtliche Schutzfrist auf diese Leistungen berücksichtigt werden³, die Leistungsschutzrechte sind zusätzlich zu den sich aus dem Urheberrecht ableitenden Nutzungsrechten einzuholen.⁴

¹ Vor diesem Hintergrund sollte zu Beginn des Projektes überlegt werden, welche möglichen Auswertungen, bzw. Verwendungen beabsichtigt sind, um zu klären, welcher Rechteeumfang für das Projekt ggfs. eingeholt werden muss. Diese Überlegungen sind in einer schriftlichen Übersicht zu Beginn des Projekts in der Betreuungsvereinbarung festzuhalten. Die Filmuniversität verpflichtet sich, diese in der Verwertungsstrategie zu berücksichtigen.

² Die Schutzfrist gilt bis zu 70 Jahre nach Tod des Urhebers bzw. dem Tod aller beteiligten Miturheber

³ Leistungsschutzrechtliche Schutzfrist beträgt 50 Jahre nach Erstveröffentlichung der Filmaufnahme bzw. 70 Jahre nach Erstveröffentlichung der Musikaufnahme

⁴ Eine Ausnahme bildet das Zitatrecht, das ein lizenzfreies Zitieren erlaubt, sofern nur kurze Ausschnitte aus urheberrechtlichen Werken übernehmen werden, eine Quellenangabe sowie eine inhaltliche und eigenständige Auseinandersetzung mit dem Werk erfolgt.

- ⇒ Für die Einholung der Urheber- und Leistungsschutzrechte gibt es in der Filmuniversität zahlreiche Musterverträge (v.a. in Form von Lizenzverträgen).⁵

3. Persönlichkeitsrechte

Bei der Verwendung von filmischen / fotografischen Aufnahmen oder Aufnahmen des gesprochenen Wortes, auf denen die Person zu erkennen ist, müssen die Einwilligungen im Zusammenhang mit den Persönlichkeits- und Datenschutzrechten der Protagonisten eingeholt werden. Dies genügt mittels einer schriftlichen Einverständniserklärung, in der der Protagonist auch sein Einverständnis zur späterer Verwendung der Aufnahmen im Rahmen des Projektes (z.B. hochschulintern / Darstellungszwecke der Hochschule / Internet / YouTube etc.) bestätigt. Dies betrifft nicht die Rechte von Schauspieler*innen (bei fiktionalen Inhalten), die unter das o.g. Leistungsschutzrecht fallen, sondern findet v.a. bei dokumentarischen Projekten Anwendung.

- ⇒ Für die Rechteeräumung im Zusammenhang mit dem Persönlichkeitsrecht gibt es in der Filmuniversität einen kurzen einseitigen (Protagonisten) Mustervertrag.
- ⇒ Sofern in dem dokumentarischen Werk andere urheberrechtlich geschützte Werke verwendet werden (z.B. Musik eingespielt wird), müssen zusätzlich die Urheber- und Leistungsschutzrechte eingeholt werden (s.o.).

4. Markenrechte

Bei der Verwendung von markenrechtlich geschützten Logos, Begriffen / Slogans o.ä. müssen die Markenschutzrechte abgeklärt werden.

5. Titelschutz

Hinsichtlich der Verwendung von Titeln für Werke, wie Filme, Bücher etc. sind außerdem die rechtlichen Vorgaben des Titelschutzes zu beachten. Für die Projekte, bei denen es sich um Filmprojekte handelt, gibt es hierfür ein Merk-/Erläuterungsblatt mit Recherchehinweisen (bei Buchtiteln wären allerdings teilweise andere Recherchequellen erforderlich). Bei Titelschutzfragen geht es allerdings nicht darum, dass Rechte von den Titeln eingeholt werden, sondern, dass der für ein Projekt bei der Veröffentlichung verwendete Titel nicht mit einem bereits vorhandenen und sich noch in Benutzung befindlichen Werktitel identisch sein darf und auch nicht verwechslungsfähig.

⁵ Bei Verweis auf „nicht gewerbliche“ bzw. „nicht kommerzielle“ Nutzung sowie Projekte im Rahmen von Forschung und Lehre können die Lizenzkosten niedriger ausfallen. Über die Art der Rechteerholung beabsichtigten Verwertung ist Rücksprache mit der Produktionsabteilung geraten.